Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein
University of Applied Sciences

Ausgabe 2 – 28. Aug. 2011

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Fachhochschule Ludwighafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Weinbau und Oenologie

Seite 8 Impressum

Fachhochschule
Ludwigshafen am Rhein
University of Applied Sciences

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Weinbau und Oenologie vom 23.08.2011

Präambel

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 93 in Verbindung mit § 89 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBL. S. 205), zuletzt geändert am 09.07.2010 hat der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche (GAF) des Fachbereichs Marketing und Personalmanagement der Fachhochschule Ludwigshafen, des Fachbereichs I - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen und des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern auf Grund des Kooperationsvertrages vom 06.04.09 am 23.07.2009 die Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor - Studiengang „Weinbau und Oenologie" beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Ludwigshafen mit Datum vom 22.08.2011 genehmigt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

§ 1 (1) bekommt folgende Fassung:

(1) Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung im Studiengang Weinbau und Oenologie der Fachbereiche Marketing und Personalmanagement der Fachhochschule Ludwigshafen am Rhein, Fachbereich I - Life Sciences and Engineering der Fachhochschule Bingen und Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Fachhochschule Kaiserslautern.

§ 2

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen bekommt die folgende Fassung:

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Studium ist ein Zeugnis der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Weitere Voraussetzung ist ein Ausbildungsvertrag mit einem Kooperationsbetrieb. Zugang kann auch Personen gewährt werden, die eine entsprechende berufliche Vorbildung nachweisen; die Entscheidung hierüber fällt der GAF. Diese Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich, die gemäß Prüfungsordnung vorgesehenen Praxisphasen bei den Kooperationsunternehmen abzuleisten.

(3) Der Zugang ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im Studiengang Weinbau und Oenologie oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland verloren hat (§ 13 Abs. 8).

§ 3

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bekommt die folgende Fassung:

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der. Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 4

§ 9 wird wiefolgt geändert:

(2) Streiche Satz 3 „Das Attest muss den Grund für die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen."

Füge einen neuen Absatz 3 ein:

(3) Bei erstmalig vorgetragener Prüfungsunfähigkeit für eine einzelne Prüfung ist ein einfaches ärztliches Attest, welches die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt, ausreichend. Bei zum zweiten Mal geltend gemachter Prüfungsunfähigkeit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest mit folgenden Angaben vorzulegen:

1. Dauer der Erkrankung

2. Termine der ärztlichen Behandlung

3. Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellungen. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich und

4. Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungen.

Dem qualifizierten ärztlichen Attest steht die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gleich. Ab der dritten, krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Alle weiteren Absätze sind neu zu nummerieren.

§ 5

§ 13: Füge den neuen Absatz 3 ein:

Erfolgt die Anmeldung zu einer erforderlichen Modulprüfung nicht spätestens im zweiten auf dasjenige Fachsemester folgenden Semester, in dem die Prüfung nach Maßgabe der Anlage 1 absolviert werden soll, so gilt die entsprechende Prüfung ein erstes Mal als mit „nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden" bewertet.

Alle weiteren Absätze sind neu zu nummerieren.

Der neue Absatz 4, letzter Satz, bekommt folgende Fassung:

Die Entscheidung über das Vorliegen der Gründe nach § 26 Abs. 2 Satz 7 HochSchG trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 6

§ 19 (4) Satz 1 bekommt folgende Fassung:

(4) Die Gesamtnote der Prüfung (§ 22 (1)), errechnet sich aus dem mit den zugeordneten ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 7

§ 21 „Freiversuch" wird gestrichen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die Änderungsordnung tritt in dieser Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Fachhochschule Ludwigshafen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die die Prüfungen im Bachelorstudiengang „Weinbau und Oenologie" im ersten Fachsemester zum Wintersemester 2011/2012 ablegen.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt weiterhin die Prüfungsordnung vom 10.12.2009. Diese Übergangsvorschrift läuft mit Ende des Wintersemesters 2014 aus.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.08.2011

i.V.

Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der FH Ludwigshafen

Impressum:

Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen am Rhein ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen am Rhein, Prof. Dr. Peter Mudra.